

II-762 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 408 /J

1983 -12- 2 1

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. LEITNER, Dr. KEIMEL, Dr. KHOL,
Westreicher, Pischl, Dr.Ermacora, Dr.Steiner, KEILLER
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Besteuerung von Blasmusik-Vereinen

Die österreichischen Blasmusikkapellen erfüllen eine eminent wichtige kulturelle Aufgabe. Außerdem dienen sie der Heranbildung eines vom Umfang und vom Können her beachtlichen Standes an jugendlichen Musikern, welche damit nicht nur eine wertvolle Freizeitbeschäftigung haben, sondern auch den Grundstock für musikalische Aktivitäten in einer Reihe von Laienorchestern bilden.

Die 2045 im Österreichischen Blasmusikverband zusammengefaßten Blasmusikkapellen mit ihren rund 75.000 aktiven Mitgliedern stellen in Stadt und Land zumeist die wichtigste und grundlegendste Art kultureller Vereinigungen dar, die aus dem öffentlichen Leben ebenso wie in bezug auf die Gestaltung von zahlreichen Veranstaltungen zugunsten der Fremdenverkehrswirtschaft nicht wegzudenken sind. Diese Musiker leisten jährlich Millionen Einsatzstunden ohne Bezahlung oder bei nur sehr geringer Vergütung.

Dieser großen kulturpolitischen Aufgabenstellung der österreichischen Blasmusikkapellen sollte auch von Regierung und Gesetzgebung her Rechnung getragen werden. Dies betrifft vor allem die steuerliche Behandlung dieser Kulturträger.

Bei den Budgetverhandlungen im Ausschuß hat der Herr Bundesminister für Unterricht und Kunst seine Verwendung beim Bundesminister für Finanzen zugesagt, um eine Einbeziehung der

gemeinnützigen Blasmusikvereine in die begünstigten Besteuerungsbestimmungen zu erreichen.

Durch den verstärkten Einsatz einerseits und infolge der vermehrten Ausbildung von jungen Musikern andererseits, erwachsen den Musikkapellen immer höhere Kosten, nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Anschaffung von Instrumenten und Trachten.

Die ungleiche Behandlung von Sportvereinen und Vereinen der Volkskultur ist unverständlich, weil beide Gruppen nur mit Hilfe öffentlicher und privater Unterstützung ihre Aufgabe erfüllen können.

Aus Ihrer Anfragebeantwortung 204/AB geht hervor, daß bei Einführung der Mehrwertsteuer im Jahre 1973 für Sportvereine ein ermäßigter Steuersatz und die unechte Befreiung geschaffen wurde. Ebenso ist im Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetz ein Freibetrag in der Höhe von 100.000.- S vom Gewinn festgelegt.

Auf Grund des Abgabenverwaltungs-Organisationsgesetzes von 1982 und der am 29. Juli 1982 vom Bundesministerium für Finanzen erlassenen Richtlinien für die Besteuerung von Vereinen steht aber Musikkapellen und anderen volkskulturellen Vereinen eine steuerliche Belastung ins Haus. Durch die Anwendung verschiedener, bisher ruhender Bestimmungen des Abgabenrechtes kommt auf die Musikkapellen, allenfalls auch auf Volkschöre und Trachtenvereine eine Belastung zu, welche jede ehrenamtliche Tätigkeit von Funktionären und aktiven Musikern bzw. Mitgliedern, wie sie bisher der Fall war und welche die Voraussetzung für ein Gelingen der Vereinstätigkeit ist, in Frage stellt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher in Anbetracht der Bedeutung, welche die Musikkapellen als Kultur- und Traditionsträger im öffentlichen Interesse einbringen, nachstehende

- 3 -

A n f r a g e:

- 1) Werden Sie die steuerliche Gleichstellung der Blasmusikkapellen, die rechtlich gesehen auf Vereinsbasis gemeinnützig arbeiten, veranlassen?
- 2) Wenn ja, bis wann ist mit einer solchen Regelung zu rechnen?
- 3) Wenn keine, warum lehnen Sie die Gleichstellung ab?
- 4) Sind Sie bereit, in die steuerliche Gleichstellung auch andere gemeinnützig arbeitende volkskulturellen Vereine und karitativ tätige Vereine miteinzubeziehen?